

Bayerisches Versammlungsrecht: Ein Vergleich der Ziele von CSU, SPD und Grünen

In der folgenden Zusammenstellung ist der Änderungsantrag der SPD vom 26.5.2008 in den Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes vom 11.3.2008 eingearbeitet. (linke Spalte) Die Änderungen der SPD sind **in roter Schrift markiert**, die von der SPD beantragten Streichungen sind **grau unterlegt**. In der mittleren Spalte wird auszugsweise aus dem Begründungsteil der SPD zitiert. In der rechten Spalte sind entsprechende Passagen aus dem alternativen Gesetzentwurf der Grünen zur Sicherung der Versammlungsfreiheit vom 14.2.2008 sowie Auszüge aus dem Begründungsteil der Grünen zugeordnet.¹

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>[...] Art. 3 Versammlungsleitung und Einladung (1) Jede Versammlung unter freiem Himmel muss eine natürliche Person als Leiter haben. Dies gilt nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4. (2) Der Veranstalter leitet die Versammlung. Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt. Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen. (3) Die Bekanntgabe oder Einladung zu einer Versammlung muss öffentlich erfolgen und Ort, Zeit, Thema sowie den Namen des Veranstalters enthalten.</p>	<p>Die Fassung des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass jede Versammlung eine natürliche Person als Leiter haben muss. Durch die Beschränkung auf Versammlungen unter freiem Himmel wird erreicht, dass Versammlungen in geschlossenen Räumen unter erleichterten Voraussetzungen stattfinden können, zumal derartige Versammlungen weniger störungsanfällig sind. Für diese Versammlungen ist es ausreichend, wenn für die Behörde eine Befugnis besteht, die Einsetzung einer natürlichen Person als Leiter dann zu verlangen, wenn dies eine Minusmaßnahme zu einer sonst erforderlichen Auflösung der Versammlung darstellt und die Beachtung dieser Anordnung für die Teilnehmer und den Betroffenen möglich und zumutbar ist. [...] Abs. 3 wird aufgehoben, da es eine unzulässige Beschränkung des Versammlungsrechts darstellt, wenn dem Veranstalter vorgeschrieben wird, wie er die Bekanntgabe oder Einladung vornehmen muss und welche konkreten Informationen er hierbei der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen hat. Die Bekanntgabe bzw. Einladung ist nicht zu verwechseln mit der Anzeige der beabsichtigten Versammlung bei der zuständigen Behörde. Für die Behörde ist es im Rahmen ihrer Kooperationspflicht notwendig, dass sie ausreichend konkrete Informationen vom Veranstalter erhält, damit sie</p>	<p>Art. 7 Versammlungsleitung, Ausschluss von störenden Personen (1) Eine Versammlung kann eine Leiterin oder einen Leiter haben. [...]</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
	<p>sich ein Bild darüber machen kann, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung an Verkehrsregelungen und sonstigen Maßnahmen veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann. [...]</p>	
<p>Art. 4 Veranstalterpflichten, Leitungsrechte und -pflichten Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters</p> <p>(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann, hat der Veranstalter im Vorfeld der Versammlung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern.</p> <p>(2) Der Leiter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts, 2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, 3. kann die Versammlung jederzeit schließen und 4. muss während der Versammlung ständig anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein. <p>(3) Der Leiter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere Aufrufe zur Gewaltfreiheit und Distanzierungen gegenüber gewaltbereiten Anhängern sein. Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, ist er verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.</p> <p>(4) Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 und 3 werden aufgehoben, da sie einseitig dem Veranstalter bzw. Leiter einer Versammlung eine Vielzahl von Verpflichtungen auferlegen und teilweise sogar unter Strafandrohung setzen, die diese nicht in jedem Fall erfüllen können. [...] Insbesondere problematisch ist die Regelung des Abs. 3, der den Leiter zur Beendigung der Versammlung verpflichtet, wenn es – durch wen auch immer – zu Gewalttätigkeiten kommt und er sich nicht durchzusetzen vermag. Damit hätten es gewalttätige Gruppen und Provokateure in der Hand, eine Versammlung zu sprengen. Die Verpflichtung zur Beendigung widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem sog. Brokdorf-Beschluss aus dem Jahr 1985 (BVerfGE 69, 315) festgestellt, dass in Fällen, in denen sich der Veranstalter und sein Anhang friedlich verhalten und Störungen lediglich von Außenstehenden ausgehen, sich behördliche Maßnahmen primär gegen die Störer richten müssen und dass nur unter den besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands gegen die Versammlung als ganze eingeschritten werden darf. Ist kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, ist also nicht damit zu rechnen, dass eine Versammlung im Ganzen einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder der Veranstalter oder sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, dann muss für den friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleiben,</p>	<p>Art. 7 Versammlungsleitung, Ausschluss von störenden Personen [...]</p> <p>(2) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann Personen, die die Ordnung der Versammlung stören, von der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen worden ist, hat sie sofort zu verlassen. [...]</p> <p>Art. 9 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte</p> <p>(1) Werden Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen entsandt, so haben sie sich unaufgefordert der Versammlungsleitung zuerkennen zu geben. [...]</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.</p> <p>(5) Werden Polizeibeamte in eine Versammlung entsandt, haben sie oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung sich vor Ort dem Leiter zu erkennen zu geben. Ihnen muss ein angemessener Platz eingeräumt werden.</p>	<p>wenn einzelne Demonstranten oder eine Minderheit Ausschreitungen begehen. Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für die Täter zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen „umzufunktionieren“ und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen. [...]</p> <p>Da jedenfalls bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht einsehbar ist, warum sich nur die polizeiliche Einsatzleitung dem Leiter zu erkennen zu geben hat, verbleibt es bei der bisherigen Regelung des § 12 Satz VersammlG.</p>	
<p>Art. 6 Waffenverbot</p> <p>Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Versammlungen mit sich zu führen oder 2. auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen. 	<p>Die Tatbestandsalternative in Art. 6 Nr. 2, wonach es verboten sein soll, Waffen oder sonstige Gegenstände „auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen“ wird wegen Unbestimmtheit gestrichen.</p>	<p>Art. 4 Störungs-, Waffen- und Uniformverbot [...]</p> <p>(2) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, es sei denn, es handelt sich um Waffen oder Gegenstände zur bloßen Verteidigung, die für Angriffe nicht geeignet sind. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände unmittelbar auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, um sie auf der Versammlung oder bei dem Aufzug mitzuführen oder einzusetzen, zu derartigen Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
		<p><i>Begründung:</i> Der Verbot, Waffen während einer Versammlung mit sich zu führen oder zu einer Versammlung zu bringen, dient dem Schutz der Bevölkerung und dem Schutz der friedlichen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Einschüchterungen, Gewalttaten und Körperverletzungen. Es darf nicht insoweit missverstanden und ausgedehnt werden, dass einfache Gegenstände des täglichen Gebrauchs, wie etwa Holzstangen an denen Fahnen oder Transparente befestigt werden, modische Schmuckaccessoires oder andere Dinge, die zwar unter Umständen geeignet wären, Verletzungen zuzufügen, ihrer konkreten Verwendung nach aber nicht dazu bestimmt sind, den Anlass geben können, Personen von der Teilnahme an Versammlungen auszuschließen. Dies gilt auch für Gegenstände, die zur Verteidigung bestimmt sind. Die gesetzliche Regelung bezweckt, dass Gegenstände, wie beispielsweise ein Selbstverteidigungsspray, das in der Handtasche einer Frau aufgefunden wird, zwar für die Dauer einer Versammlung beschlagnahmt werden können, aber nicht die Versammlungsteilnehmerin von der Strafvorschrift betroffen ist, wenn sich aus den konkreten Umständen nicht eindeutig ergibt, dass der Gegenstand aggressiv eingesetzt werden sollte.</p>
<p>Art. 7 Uniformierungsverbot, Militanzverbot (1) Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist. (2) Es ist verboten, an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem</p>	<p>In Art. 7 wird das in Abs. 2 erstmals gesetzlich normierte sog. Militanzverbot gestrichen, da der Tatbestand zu unbestimmt ist. Mit der Formulierung in dem Gesetzentwurf müssten Versammlungsteilnehmer befürchten, sich bereits durch auffälliges oder provokantes Verhalten bei einer Versammlung strafbar zu machen, sofern sich nur eine Person dadurch eingeschüchtert fühlt oder die Behörde davon ausgeht, dass sich Personen dadurch eingeschüchtert fühlen. Dies wird unweigerlich dazu führen, dass Versammlungsteilnehmer sich gezwungen sehen, künftig bei Versammlungen möglichst nicht</p>	<p>Art. 4 Störungs-, Waffen- und Uniformverbot [...] (3) Es ist verboten, öffentlich oder in einer öffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke zu tragen, wenn dadurch eine gemeinsame politische Gesinnung in einer auf Außenstehende bedrohlich und einschüchternd wirkenden Weise zum Ausdruck gebracht werden soll. <i>Begründung:</i> Die Vorschrift entspricht § 2 Abs.</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>äußeren Erscheinungsbild</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. paramilitärisch geprägt wird oder 2. sonst den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht. <p>(3) Es ist verboten, öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen² Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendarbeit widmen, ist auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.</p>	<p>aufzufallen oder zu viele Emotionen zu zeigen, da ihr Verhalten ansonsten unkalkulierbare strafrechtliche Folgen für sie haben könnte.</p> <p>Abs. 3 wird ebenfalls aufgehoben, da diese Bestimmung einen Fremdkörper im Versammlungsgesetz darstellt und jedenfalls das Verbot, mit gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung in der Öffentlichkeit aufzutreten, das Recht auf Meinungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit unverhältnismäßig einschränkt. Außerdem ist kein Fall bekannt, dass von Jugendverbänden, für die eine Ausnahmegenehmigung von dem Uniformverbot vorgesehen ist, jemals ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.</p>	<p>und 3 VersG. Das bisherige Uniformverbot wird eingeschränkt, damit zivile Kleidungsstücke, etwa mit einem Symbol bedruckte Hemden nicht erfasst sind, sondern nur die Uniformen oder Kleidungen, die einen militanten Eindruck auf Außenstehende haben. Derartige Bekleidung wird verboten, um einen friedlichen Verlauf zu gewährleisten. Die bisherige Ausnahmeregelung für bestimmte Jugendverbände ist somit entbehrlich. [...]</p>
<p>Art. 8 Störungsverbot, Aufrufverbot</p> <p>(1) Bei öffentlichen Versammlungen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.</p> <p>Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen sind Störungen verboten, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern.</p> <p>(2) Es ist insbesondere verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Absicht, nicht verbotene öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen oder 2. bei einer öffentlichen Versammlung dem Leiter oder den Ordnern in der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich anzugreifen. 	<p>Die Ausweitung des Störungsverbots auch auf nichtöffentliche Versammlungen und sogar „im Zusammenhang mit“ Versammlungen geht über die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 2 VersammlG weit hinaus und ist zum Schutz von Versammlungen nicht erforderlich.</p>	<p>Art. 4 Störungs-, Waffen- und Uniformverbot</p> <p>(1) Bei öffentlichen Versammlungen haben alle Personen Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern. [...]</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>(3) Es ist verboten, öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.</p>		
<p>Art. 9 Datenerhebung, Bild- und Tonaufnahmen</p> <p>(1) Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen personenbezogene Daten von Teilnehmern nur erheben und Bild- und Tonaufzeichnungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen haben offen zu erfolgen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von der Versammlung nur anfertigen, soweit sie zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes unbedingt erforderlich sind. Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von der Versammlung und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes anfertigen. Sofern es zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens erforderlich sein kann, darf die Polizei auch Übersichtsaufzeichnungen anfertigen. Die Identifizierung einer auf den Aufnahmen oder Aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.</p> <p>(3) Die nach Abs. 1 oder 2 erhobenen Daten und Bild- und Tonaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verfolgung von Straftaten oder 2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene 	<p>Art. 9 Abs. 1 wird insoweit geändert, als durch das zweimalige Einfügen des Wortes „nur“ betont wird, dass das Erheben von personenbezogenen Daten von Versammlungsteilnehmern bzw. die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nur unter den genannten, strengen Vorgaben möglich sein soll.</p> <p>Zudem wird festgeschrieben, dass die Datenerhebung offen zu erfolgen hat. Dies ist notwendig, da eine offene Datenerhebung zum einen einen weniger intensiven Eingriff als eine verdeckte Datenerhebung darstellt. Zwar kann bereits eine offene Datenerhebung einschüchternde Wirkung auf die Versammlungsteilnehmer haben, allerdings würde bei verdeckter Erhebung die Unsicherheit der betroffenen Personen darüber, ob und in welchem Umfang eine Datenerhebung nun tatsächlich erfolgt, eine weitaus größere einschüchternde Wirkung haben.</p> <p>Zum anderen wird durch eine offene Erhebung sichergestellt, dass die betroffenen Personen ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung angemessen ausüben können, beispielsweise sich anlässlich erfolgter Datenerhebungen an den Datenschutzbeauftragten zu wenden.</p> <p>Abs. 2, der die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und gegebenenfalls Übersichtsaufzeichnungen zur Lenkung und Leitung von Polizeieinsätzen regelt, wird zum einen dahingehend geändert, dass die Polizei nur Übersichtsaufnahmen, jedoch nicht Übersichtsaufzeichnungen, anfertigen darf. Zudem sind solche Aufnahmen nur noch insoweit erlaubt,</p>	<p>Art. 9 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte [...]</p> <p>(2) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Versammlung nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Diese Aufnahmen sind unverzüglich nach Beendigung der öffentlichen Versammlung zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern benötigt werden. Der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Versammlung ist durch geeignete Maßnahmen Gelegenheit zu geben, die Beachtung dieser Vorschriften zu kontrollieren.</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.</p> <p>Erhobene Daten und Bild- und Tonaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Zweck benötigt. Satz 1 gilt nicht für nach Abs. 2 Satz 2 gefertigte Übersichtsaufzeichnungen, soweit diese zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens verwendet werden.</p> <p>(4) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.</p>	<p>als sie zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes unbedingt erforderlich sind. [...]</p> <p>Versammlungsteilnehmer können grundsätzlich nicht erkennen, ob eine Videokamera in Betrieb ist, mit ihr eine Übersichtsaufnahme oder Übersichtsaufzeichnung oder eine personenbezogene Aufnahme/Aufzeichnung angefertigt wird. Es besteht daher die Gefahr, dass potenzielle Versammlungsteilnehmer auf eine Teilnahme gerade deshalb verzichten, weil sie nicht abschätzen können, ob Informationen dauerhaft gespeichert werden und ihnen dadurch Risiken entstehen.</p> <p>Wegen der erheblichen Eingriffsintensität muss daher sichergestellt werden, dass derartige Maßnahmen nur dann seitens der Polizei getroffen werden dürfen, wenn sie für die Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes unbedingt erforderlich sind. Zudem müssen die Maßnahmen auf ein angemessenes Maß beschränkt werden, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen. Für die Lenkung und Leitung reicht es aus, wenn Übersichtsaufnahmen angefertigt werden. [...]</p>	
<p>Zweiter Teil Versammlungen in geschlossenen Räumen</p> <p>Art. 10 Veranstalterrechte und -pflichten</p> <p>(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden. Sie haben sich gegenüber dem Leiter oder gegenüber den Ordnern als Pressevertreter auszuweisen.</p> <p>(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum,</p>	<p>[...] Nach bisherigem Recht ist es der Behörde nur möglich, die Leitung einer Versammlung durch eine bestimmte Person zu untersagen, wenn hinreichend konkrete Erkenntnisse für deren Unzuverlässigkeit gegeben sind. Als Rechtsgrundlage für eine derartige beschränkende Auflage kommen hierbei nur die Verbots- Auflösungs- oder Beschränkungstatbestände der §§ 3, 13, 15 Versammlungsg in Betracht, welche eine deutlich höhere Eingriffsschwelle aufweisen, als der in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgeschlagene Ablehnungsgrund.</p> <p>In Abs. 4 Satz 1 wird die Pflicht des Veranstalters, die persönlichen Daten der Ordner an die zuständigen Behörden mitzuteilen, gestrichen. Es genügt, die Anzahl der Order bekannt zu geben. Die</p>	<p>Art. 8 Pressefreiheit</p> <p>(1) Die Presse kann nicht von öffentlichen Versammlungen ausgeschlossen werden. Die Versammlungsleitung kann verlangen, dass sich Pressevertreterinnen und -vertreter durch ihren Presseausweis ausweisen.</p> <p>(2) Die Polizei ist verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die Berichterstattung über Versammlungen zu ermöglichen und ihnen auch den Zutritt zu behördlich abgesperrten Bereichen zu gewähren, soweit dieses nicht aus besonders wichtigen Gründen der öffentlichen</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>Geburtsort und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann den Leiter als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.</p> <p>(4) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die Anzahl der Ordner sowie deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann Ordner als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Ordner angemessen beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner angemessen zu erhöhen.</p>	<p>Regelung, die persönlichen Daten der Ordner mitzuteilen, verstößt auch gegen datenschutzrechtliche Grundsätze. [...]</p>	<p>Sicherheit unmöglich ist.</p>
<p>Art. 12 Beschränkungen, Verbote, Auflösung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen nur dann beschränken oder verbieten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt, 2. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder der Leiter Personen Zutritt gewähren wird, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen, 3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstrebt, oder 4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben. <p>(2) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde die</p>	<p>Die Änderung und Art. 12 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass eine Versammlung in geschlossenen Räumen nur unter ganz engen Voraussetzungen beschränkt oder verboten werden kann.</p>	<p>Art. 5 Versammlungsverbot</p> <p>Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranstalterin oder der Veranstalter bewaffneten Personen Zutritt gewährt, oder 2. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstreben oder 3. die Durchführung der Versammlung dazu dient, dass Straftaten verübt werden sollen, [...] <p><i>Begründung:</i> Die vom bisherigen Bundesversammlungsgesetz vorgesehenen Verbotstatbestände werden eingeschränkt, so dass im Lichte der hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit Versammlungen nur dann verboten werden können, wenn dies zur Abwehr von Straftaten notwendig ist. [...]</p> <p>Art. 6 Auflösung der Versammlung</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>Versammlung unter Angabe des Grundes beschränken oder auflösen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt, 2. die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt oder eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der teilnehmenden Personen besteht, 3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und nicht für die Durchführung des Ausschlusses sorgt, oder 4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet. <p>In den Fällen von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere Maßnahmen der zuständigen Behörde, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.</p>		<p>durch die Polizei</p> <p>Eine nach Art. 5 verbotene Versammlung kann von der Polizei aufgelöst werden, es sei denn, dass durch Maßnahmen, die die Versammlungsfreiheit weniger einschränken, der durch das Verbot beabsichtigte Zweck erreicht und die Durchführung der Versammlung ermöglicht werden kann.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Polizei behält die Befugnis, verbotene Versammlungen aufzulösen. Durch Satz 2 wird gesetzlich klar gestellt, dass die bereits von der Rechtsprechung entwickelten so genannten Minusmaßnahmen zulässig sind. Die Polizei hat bei der Anwendung ihrer Befugnisse immer das für die Versammlungsfreiheit mildere Mittel zu wählen.</p>
<p>Dritter Teil Versammlungen unter freiem Himmel</p> <p>Art. 13 Anzeige- und Mitteilungspflicht</p> <p>(1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 72 48 Stunden, bei überörtlichen Versammlungen im Sinn des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 spätestens 96 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Eine wirksame Anzeige kann nur schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen. Die Anzeige ist an keine Form gebunden; sie ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten</p>	<p>In Art. 13 Abs. 1 wird die vorgeschlagene spezielle Anzeigefrist für überörtliche Versammlungen gestrichen und die allgemeine Anzeigefrist von 48 Stunden beibehalten.</p> <p>Zudem wird bestimmt, dass die Anzeige der Versammlung an keine Form gebunden ist. Die vorgeschlagene Regelung macht es im Gegensatz zur geltenden Gesetzeslage unmöglich, eine Versammlung fermündlich anzuzeigen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum es einerseits möglich sein soll, beispielsweise elektronisch eine Anzeige vorzunehmen, worunter man auch das Senden einer Email, deren Absender zum Teil nicht einmal nachverfolgbar ist, verstehen kann, andererseits es</p>	<p>Art. 1 Versammlungsfreiheit</p> <p>(1) Alle Personen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Dieses Recht umfasst insbesondere, öffentliche Versammlungen zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Der Schutz der Versammlungsfreiheit ist besondere Aufgabe aller staatlichen Organe und Institutionen.</p> <p>(3) Versammlungen im Sinne dieses</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>Versammlungsbeginn möglich. Entspricht die Anzeige nicht den Anforderungen nach Abs. 2, weist die zuständige Behörde den Veranstalter darauf hin und fordert ihn auf, die Anzeige unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen. Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.</p> <p>(2) In der Anzeige sind anzugeben sollen angegeben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ort der Versammlung, 2. der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Versammlung, 3. das Versammlungsthema, 4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und telefonischer Erreichbarkeit, 5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen, 6. der beabsichtigte Ablauf der Versammlung, 7. die zur Durchführung der Versammlung mitgeführten Gegenstände oder die verwendeten technischen Hilfsmittel und 8. die vorgesehene Anzahl von Ordnern. <p>Bei sich fortbewegenden Versammlungen ist auch der beabsichtigte Streckenverlauf mitzuteilen. Der Veranstalter hat soll Änderungen der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde und oder bei der Polizei anzuzeigen. Die Anzeige ist an keine Form gebunden.</p> <p>(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).</p>	<p>jedoch nicht möglich sein soll, am Telefon direkt mit der zuständigen Behörde die notwendigen Informationen auszutauschen. Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Rechtsprechung zur beiderseitigen Kooperationspflicht kann eine telefonische Anzeige sogar effektiver sein als ein langwieriger Schriftwechsel, da hier etwaige Fragen oder Missverständnisse sofort geklärt werden können.</p> <p>Zwar liegt es auch im Interesse des Veranstalters, möglichst präzise Angaben zu den Modalitäten einer geplanten Versammlung zu machen. Im Hinblick auf die Kooperationspflicht genügt es jedoch, Art. 13 Abs. 2 als Sollvorschrift auszugestalten.</p> <p>In Abs. 3, der Eilversammlungen regelt, wird entsprechend Abs. 1 die Form der Anzeige angepasst. Insbesondere bei Eilversammlungen ist es notwendig, dass eine schnelle Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle möglich ist. Zudem reicht es aus, wenn die Eilversammlung entweder bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei angezeigt wird.</p> <p>Abs. 5, der die Ablehnungsmöglichkeit des Leiters durch die Behörde wegen Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit regelt, wird aufgehoben. Eine Ablehnung darf nur unter den strengen Voraussetzungen erfolgen, die in Art. 15 genannt sind.</p> <p>In Abs. 6 wird entsprechend der Regelung für Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht des Veranstalters, die persönlichen Daten der Ordner mitzuteilen, gestrichen. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Nr. 8 verwiesen.</p> <p>Zudem wird die Befugnis der Behörde, Ordner abzulehnen, in Satz 2 gestrichen. Entsprechend der Situation bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist es ausreichend und auch</p>	<p>Gesetzes sind Versammlungen von mindestens zwei Personen, die durch eine gemeinschaftliche, auf Kommunikation angelegte Entfaltung dieser Personen gekennzeichnet sind.</p> <p>(4) In allgemein und uneingeschränkt öffentlich zugänglichen Bereichen und Räumen, die von ihren Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonst Berechtigten zur freien Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt oder gewidmet sind, sind Versammlungen zulässig. Entgegenstehende Bestimmungen, etwa einer Satzung sind insoweit unwirksam.</p> <p><i>Begründung:</i> In Absatz 1 Satz 1 wird Artikel 113 der Bayerischen Verfassung wiederholt. Die dort verwendete Formulierung der „Bewohner Bayerns“ ist durch den weitergehenden Begriff „alle Personen“ ersetzt. Mit der Voranstellung der Verfassungsnorm wird betont, dass die Sicherung der Versammlungsfreiheit das vorrangige Ziel des Gesetzes und als solches von Behörden und Gerichten bei der Auslegung und bei den Entscheidungen besonders zu berücksichtigen ist.</p> <p>Das Versammlungsfreiheitsgesetz setzt Artikel 113 der Bayerischen Verfassung in eine gesetzliche Regelung um, die den eindeutigen Wortlaut der Bayerischen Verfassung „ohne Anmeldung“ achtet und somit die bisherige sogar strafbewehrte Anmeldepflicht aus dem Versammlungsrecht aufhebt. In Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes wird deutlich, dass Anmeldungen bei Behörden erwünscht sind. Im Sinne eines umfassenden Schutzes, insbesondere kleiner Versammlungen ist eine allgemeine Anmeldepflicht aller Formen von Versammlungen schädlich und wird daher aufgehoben.</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn er unzuverlässig ist oder ungeeignet ist, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch seinen Einsatz Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.</p> <p>(6) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die Anzahl der Ordner sowie deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann Ordner ablehnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie ungeeignet sind, den Leiter darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder 2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz dieser Personen als Ordner Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können. <p>Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Ordner angemessen beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner angemessen zu erhöhen.</p>	<p>verfassungsmäßig geboten, dass eine Ablehnung der Ordner nur dann möglich ist, wenn die Ordner nicht die Erfordernisse des Art. 4 Abs. 4 erfüllen oder die Behörde zu Maßnahmen nach Art. 15 befugt ist.</p>	<p>Art. 7 Versammlungsleitung, Ausschluss von störenden Personen [...]</p> <p>(3) Die Planung der Durchführung einer öffentlichen Versammlung außerhalb geschlossener Räume soll möglichst frühzeitig den örtlich zuständigen Behörden mitgeteilt werden. Wird eine Versammlung angemeldet, sind die Behörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die freie und sichere Durchführung der Versammlung zu gewährleisten.</p> <p><i>Begründung:</i> Statt der bisherigen die Versammlungsfreiheit einschränkenden Verpflichtungen, eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter zu benennen und die Versammlung zuvor behördlich anzumelden, werden diesbezüglich Obliegenheiten eingeführt. Die Versammlungen können eine Leiterin oder einen Leiter haben und sie sollen den Behörden mitgeteilt werden. Versammlungen, deren Planung den Behörden mitgeteilt werden, sollen von den Behörden möglichst umfassend geschützt werden.</p>
<p>Art. 14 Zusammenarbeit</p> <p>(1) Die zuständige Behörde ist verpflichtet im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit mit dem Veranstalter Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. Die zuständige Behörde gibt dem Veranstalter im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit insbesondere Gelegenheit, mit ihr Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern.</p> <p>(2) Bei der Zusammenarbeit nach Abs. 1 soll der Veranstalter insbesondere über Art, Umfang und den vorgesehenen Ablauf der Versammlung informieren.</p>	<p>Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 14 Abs. 1 verpflichtet die Versammlungsbehörde zur Zusammenarbeit mit dem Veranstalter und entspricht der Rechtsprechung.</p>	<p>Art. 9 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte [...]</p> <p>Bei Einsätzen im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen außerhalb geschlossener Räume ist die Polizeiführung verpflichtet, mit der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung soweit wie möglich zusammenzuarbeiten, um die Versammlungsfreiheit zu sichern. Bei derartigen Einsätzen sind nur uniformierte oder deutlich als Polizeiangehörige gekennzeichnete Polizeibeamtinnen und</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>(3) Während der Versammlung sollen der Veranstalter, der Leiter und die zuständige Behörde sich gegenseitig über die Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde soll bei Maßnahmen nach Art. 15 berücksichtigen, inwieweit der Veranstalter oder der Leiter nach den Abs. 1 bis 3 mit ihr zusammenarbeiten.</p>		<p>Polizeibeamte einzusetzen. [...]</p> <p><i>Begründung:</i> Die Maßnahmen der Polizei sind immer darauf auszurichten, dass die Freiheit der Versammlung gesichert wird. Die Behörden sind zur Kooperation mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Versammlungen verpflichtet. Somit sind Maßnahmen der Polizei, die den Zugang zur Demonstration verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, unzulässig. Die Einkesselung von Demonstrationen oder eine so genannte enge Begleitung durch Polizeiketten ist unzulässig.</p>
<p>Art. 15 Beschränkungen, Verbote, Auflösung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren konkret feststellbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist, oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt oder Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie <ol style="list-style-type: none"> a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist, oder b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder 	<p>In Art. 15 Abs. 1 wird das Tatbestandsmerkmal „erkennbaren Umstände“ durch die Formulierung „konkret feststellbare Umstände“ ersetzt. Hierdurch soll eine erhöhte Prüfungspflicht seitens der Behörde erreicht werden.</p> <p>Zudem wird der alternative Tatbestand der unzumutbaren Beeinträchtigung der Rechte Dritter gestrichen. Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgeschlagene Formulierung ist angesichts des hohen verfassungsrechtlichen Rangs der Versammlungsfreiheit missverständlich.</p> <p>Abs. 2 wird neu gefasst. Die Tatbestandsalternative der Nr. 1b) wird gestrichen. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu unbestimmt, da nicht ersichtlich ist, was genau unter dem Begriff „grundlegende soziale oder ethische Anschauungen“ zu verstehen ist. Entsprechend Abs. 1 wird die Formulierung „erkennbare Umstände“ auch in Abs. 2 durch den Begriff der „konkret feststellbaren Umstände“ ersetzt.</p>	<p>Art. 5 Versammlungsverbot</p> <p>Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn [...]</p> <p>3. die Durchführung der Versammlung dazu dient, dass Straftaten verübt werden sollen, oder dazu, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird oder werden soll.</p> <p>Letzteres ist insbesondere dann zu besorgen, wenn am Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar) oder an Orten, die dem Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewidmet sind (insbesondere an Gedenkstätten an Stellen früherer Konzentrationslager und auf Friedhöfen) Versammlungen durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen.</p> <p><i>Begründung:</i> Der bisherigen Regelung des Versammlungsgesetzes entsprechend, können</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und durch sie eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist oder 2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht. <p>(3) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Abs. 1 oder 2 vorliegen oder gerichtlichen Beschränkungen zuwidergehandelt wird.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.</p> <p>(5) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.</p>		<p>Versammlungen, die zu einer Werbung für nationalsozialistische oder rechtsextremistische Ziele stattfinden sollen, verboten werden. Im Hinblick auf den Schutz der Würde der Opfer des nationalsozialistischen Terrors sind vor allem Versammlungen an KZ-Gedenkstätten und auf Friedhöfen, sowie am 27. Januar, dem Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, zu verbieten, wenn zu befürchten ist, dass diese Versammlungen dazu dienen, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird oder werden soll.</p>
<p>Art. 16 Schutzwaffen- und Vermummungsverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter</p>	<p>In Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 wird das Vermummungsverbot auf die Teilnahme an einer Versammlung oder sonstigen öffentlichen Veranstaltung beschränkt, die Alternative „auf dem Weg zu derartigen Veranstaltungen“ wird gestrichen. In Nr. 2 wird die Tatbestandsalternative, zur</p>	<p>Art. 4 Störungs-, Waffen- und Uniformverbot [...]</p> <p>(2) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>freiem Himmel Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.</p> <p>(2) Es ist auch verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, 2. bei oder im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder 3. sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen derartige Veranstaltungen mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen und dabei <ol style="list-style-type: none"> a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, mit sich zu führen, b) Schutzwaffen oder sonstige in Nr. 2 bezeichnete Gegenstände mit sich zu führen oder c) in einer in Nr. 1 bezeichneten Aufmachung aufzutreten. <p>(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.</p> <p>(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann Personen, die den Verboten nach</p>	<p>Vermummung geeignete Gegenstände „im Zusammenhang mit“ derartigen Veranstaltungen mit sich zu führen, gestrichen, da es bereits ausreichend ist, wenn ein Verbot des Mitsichführens „bei“ derartigen Veranstaltungen bestimmt ist.</p> <p>In Nr. 3 wird die Tatbestandsalternative „sonst im Zusammenhang mit“ gestrichen, da es bereits ausreichend ist, dass das Mitsichführen von Waffen, Schutzwaffen, Vermummungsgegenständen oder eine Vermummung „im Anschluss“ an eine derartige Veranstaltung verboten sind.</p>	<p>Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, es sei denn, es handelt sich um Waffen oder Gegenstände zur bloßen Verteidigung, die für Angriffe nicht geeignet sind. [...]</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>Abs. 1 und 2 zuwiderhandeln, von der Versammlung ausschließen.</p>		
<p>Vierter Teil Befriedeter Bezirk</p> <p>Art. 17 Befriedeter Bezirk Für den Landtag des Freistaates Bayern wird ein befriedeter Bezirk gebildet. Der befriedete Bezirk um das Landtagsgebäude umfasst das nachfolgend umgrenzte Gebiet der Landeshauptstadt München: Max-Weber-Platz, Innere Wiener Straße, Wiener Platz, Innere Wiener Straße, Am Gasteig, Ludwigsbrücke, Westufer der Isar, Prinzregentenbrücke, südliches Rondell am Friedensengel, Prinzregentenstraße, Ismaninger Straße, Max-Weber-Platz. Die angeführten Straßen und Plätze sind nicht Teil des befriedeten Bezirks.</p> <p>Art. 18 Schutz des Landtags Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb des befriedeten Bezirks verboten. Ebenso ist es verboten, zu Versammlungen nach Satz 1 aufzufordern.</p> <p>Art. 19 Zulassung von Versammlungen (1) Nicht verbotene Versammlungen unter freiem Himmel können innerhalb des befriedeten Bezirks zugelassen werden. (2) Anträge auf Zulassung von Versammlungen nach Abs. 1 sind spätestens sieben Tage vor der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Staatsministerium des Innern einzureichen. Art. 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. (3) Über Anträge auf Zulassung entscheidet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags.</p>	<p>Neben dem Grundrecht der Meinungsfreiheit gewährleistet innerhalb einer repräsentativen Demokratie vor allem die Versammlungsfreiheit die kommunikative Rückbindung der gewählten Repräsentanten an das Volk. Durch die Versammlungsfreiheit ist es den Bürgern möglich, auch zwischen den Wahlterminen auf demokratisch legitimierte Weise an politischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben. Die Versammlungsfreiheit stellt somit ein wesentliches Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dar.</p> <p>Durch die Schaffung eines befriedeten Bezirks, in dem Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich verboten sind, wird dieses Grundrecht in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eingeschränkt.</p> <p>Indem diese Regelung Versammlungen unter freiem Himmel im Umkreis des Landtags grundsätzlich verbietet, unterstellt sie politischen Meinungsäußerungen in der näheren Umgebung des Landtags abstrakt eine ständige Gefahrenlage, die in dieser Pauschalität unangebracht ist.</p> <p>Der eigentliche Normzweck der Schaffung eines befriedeten Bezirks ist nicht das Fernhalten möglicherweise unbequemer Meinungskundgebungen, sondern der Schutz der physischen Integrität der Abgeordneten sowie der Funktionsfähigkeit des Landtags als Gesetzgebungsorgan. Allerdings ist im Hinblick auf diese Zwecke die Schaffung eines befriedeten Bezirks nicht notwendig, sondern eher sogar kontraproduktiv.</p> <p>Eventuellen Gefährdungen der oben genannten Schutzgüter kann bereits ausreichend mit den Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts und der übrigen Vorschriften des Versammlungsrechts (insbesondere Art. 15) begegnet werden. [...]</p>	<p>§ 2 Aufhebung des Bannmeilengesetzes Das Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952 (GVBl S. 99, BayRS 2180-5-I) wird aufgehoben.</p> <p><i>Begründung:</i> Das Bannmeilengesetz wird als ein überkommenes Relikt aus vordemokratischen Vorstellungen und als einer zumal in Bayern schon wegen der Architektur des Maximilianeums und des umgebenden Geländes völlig überflüssigen Regelung aufgehoben. Außerdem ist die Abschaffung der Bannmeile ein Symbol für die Dialogbereitschaft der Politik und ein Zeichen, dass der Landtag keine Sonderregelung benötigt, die für Rathäuser und Kreistagssitzungsgebäude auch nicht gilt.</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>(4) Durch die Zulassung werden die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere Art. 13 bis 15, nicht berührt.</p>	<p>Ein weiterer Beweis für die fehlende Notwendigkeit eines gesetzlich geregelten befriedeten Bezirks ist auch darin zu sehen, dass es eine Reihe von Bundesländern gibt, die auf eine derartige Einschränkung der Versammlungsfreiheit ohne negative Konsequenzen verzichtet haben. Schleswig-Holstein hat im Jahre 1990 vielmehr die bis dahin bestehende Bannmeilenregelung aufgehoben und auch das neue sächsische Versammlungsgesetz beinhaltet keine Bannmeilenregelung hinsichtlich des Umfelds seines Gesetzgebungsorgans.</p>	
<p>Fünfter Teil Straf- und Bußgeldvorschriften</p> <p>Art. 20 Strafvorschriften</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen Art. 6 eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand der dort bezeichneten Art mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt, oder 2. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder eine erhebliche Störung verursacht oder 3. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei Waffen oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art mit sich führt. <p>(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt, 2. entgegen Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Ordner verwendet, 3. entgegen Art. 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 eine Uniform, ein 		<p>Art. 10 Strafvorschriften</p> <p>(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder vorzunehmen versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug der Leiterin oder dem Leiter oder Ordnerinnen oder Ordnern in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Ordnungsbefugnisse mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder sie während der rechtmäßigen Ausübung ihrer Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(3) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,</p> <p>4. entgegen Art. 7 Abs. 2 an einer Versammlung teilnimmt,</p> <p>5. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 einer dort genannten Person Widerstand leistet oder sie tätlich angreift,</p> <p>6. entgegen Art. 8 Abs. 3 oder Art. 18 Satz 2 zur Teilnahme an einer Versammlung auffordert,</p> <p>7. als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,</p> <p>8. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 oder 3 durchführt,</p> <p>9. als Leiter die Versammlung wesentlich anders durchführt, als der Veranstalter bei der Anzeige nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 oder 6, angegeben hat,</p> <p>10. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand mit sich führt,</p> <p>11. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer Veranstaltung teilnimmt oder den Weg zu einer Veranstaltung zurücklegt oder</p> <p>12. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei den in Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b oder c bezeichneten Verboten zuwiderhandelt.</p>		<p>öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(4) Wer als Leiterin oder Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordnerinnen oder Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(5) Wer als Veranstalterin oder Veranstalter oder Leiterin oder Leiter eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>(6) Wer den Vorschriften des Art. 4 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p>
<p>Art. 21 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer</p> <p>1. entgegen Art. 3 Abs. 3</p> <p>a) nicht öffentlich einlädt oder bekannt gibt oder</p>		<p>Art. 11 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>b) Ort, Zeit, Thema oder den Namen des Veranstalters einer Versammlung nicht angibt,</p> <p>2. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 zulässig ist,</p> <p>3. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Polizeibeamten keinen oder keinen angemessenen Platz einräumt,</p> <p>4. entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,</p> <p>5. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,</p> <p>6. entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung stört,</p> <p>7. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,</p> <p>8. als Veranstalter</p> <p>a) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder</p> <p>b) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 Satz 2 zuwiderhandelt Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,</p> <p>9. als Veranstalter</p> <p>a) entgegen Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 1 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt, oder</p> <p>b) Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden, oder</p> <p>c) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 3 zuwiderhandelt,</p> <p>10. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 bis 3 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,</p> <p>11. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht richtig,</p>		<p>2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,</p> <p>3. trotz wiederholter Zurechtweisung durch die Leiterin oder den Leiter oder eine Ordnerin oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,</p> <p>4. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis tausend Euro geahndet werden.</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit SPD-Änderungen	aus der Begründung der SPD	Gesetzentwurf der Grünen
<p>nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, 12. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, oder 13. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt.</p> <p>(2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.</p>		
<p>[...] Art. 25 Keine aufschiebende Wirkung der Klage Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>Art. 26 Kosten Mit Ausnahme von Entscheidungen über Erlaubnisse nach Art. 6 und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 7 Abs. 3 sind Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostenfrei. [...]</p>		<p>Art. 2 Kostenfreiheit Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden keine Kosten erhoben. <i>Begründung:</i> Die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf nicht durch Gebühren eingeschränkt werden. Darum sind sämtliche Amtshandlungen und behördliche Maßnahmen im Bereich des Versammlungsrechts kostenfrei.</p>

¹ Den Änderungsantrag der CSU-Landtagsfraktion vom 9.6.2008 (Drs. 15/10812) haben wir in unsere Zusammenstellung nicht eingearbeitet, weil sich der Änderungsantrag der SPD auf den ursprünglichen Gesetzentwurf der Staatsregierung bezieht. Die von der CSU vorgeschlagenen Änderungen sind im Wesentlichen in den von der der SPD beantragten Änderungen enthalten oder wären nach den SPD-Änderungen hinfällig.

Quellen: Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg, Christine Kamm, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Christine Stahl, Simone Tolle und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN eines Gesetzes zur Sicherung der Versammlungsfreiheit (Versammlungsfreiheitsgesetz) vom 14.2.2008 Bayerischer Landtag Drucksache 15/9951 http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005585.pdf

Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes vom 11.3.2008 Bayerischer Landtag Drucksache 15/10181
http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005587.pdf

Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Bärbel Narnhammer, Florian Ritter, Adelheid Rupp, Stefan Schuster, Rainer Volkmann SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 26.5.2008 Bayerischer Landtag Drucksache 15/10669
http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005999.pdf